

danken an sein Wohl und Wehe mit hineinspielen zu lassen. Das „letztere“ ist also das an sich Gute oder Böse. Natort aber schreibt nach Noltes Korrektur: „der letzteren“, mit Beziehung auf „Ueberlegung“. Aber man kann doch kaum eine Ueberlegung zur Bedingung einer andern machen. Ich mache die Ueberlegung darüber, was an sich gut und was an sich böse ist, zur obersten d. h. alleinigen Bedingung für das an sich Gute und das an sich Böse, das gibt einen guten Sinn, aber wie soll ich diese Ueberlegung zur obersten Bedingung der Ueberlegung über mein Wohl und Wehe machen? Die Veränderung ist daher nicht nur unnütz, sondern auch falsch.

Ebenso steht es mit dem Satze:

70,10 ff.: „Es ist also auch erlaubt, die Natur der Sinnenwelt als Typus einer intelligibeln Natur zu brauchen, so lange ich nur nicht die Anschauungen, und was davon abhängig ist, auf diese übertrage, sondern bloß die Form der Gesetzmäßigkeit überhaupt (deren Begriff auch im reinsten Vernunftgebrauche stattfindet, aber in keiner andern Absicht, als bloß zum reinen praktischen Gebrauche der Vernunft a priori bestimmt erkannt werden kann) darauf beziehe.“ Natort schreibt, nach dem Vorgange Hartensteins, „gemeinsten“ statt „reinsten“ und beruft sich dabei auf die kurz vorhergehenden Worte 69,26 ff.: „Wenn die Maxime der Handlung nicht so beschaffen ist, daß sie an der Form eines Naturgesetzes überhaupt die Probe hält, so ist sie sittlich unmöglich. So urteilt selbst der gemeinste Verstand; denn das Naturgesetz liegt allen seinen gewöhnlichsten, selbst den Erfahrungsurteilen immer zu Grunde.“

Anderungen, die Hartenstein vorgenommen hat, sind stets zu bedenken, aber ich entscheide mich hier doch gegen ihn. Es ist erlaubt, so deute ich die Stelle, die Natur der Sinnenwelt als Typus einer intelligibeln Natur zu brauchen, solange ich nur nicht die Anschauungen der Sinnenwelt auf die intelligibele Welt übertrage. Tue ich das, so gerate ich in den Mystizismus. Dem „dem Gebrauche der moralischen Begriffe“, so heißt es